

A b r u n d u n g s s a t z u n g der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), wird mit Beschuß des Gemeinderates vom 17. Mai 2001 folgende Abrundungssatzung für den Bereich "Urexweilerweg" im Ortsteil Wustweiler der Gemeinde Illingen erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in Flur 15 die Flurstücke bzw. Teilflächen aus den Flurstücken 22/2, 25/4, 25/3, 16/1, 18. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 BauGB

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist.

Illingen, den 28.06.2001
in Vertretung

Günter Schmidt, 1. Beigeordneter

